



StMELF • 80535 München

Regierung von Oberbayern
Regierung von Niederbayern
Regierung von Schwaben
Regierung der Oberpfalz
Regierung von Mittelfranken
Regierung von Oberfranken
Regierung von Unterfranken

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
T1-3942-1/60

E-Mail
poststelle@stmelf.bayern.de

München, 02.06.2025

**Vollzug des Gaststättengesetzes
Gestattungen für den vorübergehenden Alkoholausschank im Rahmen
von Veranstaltungen (§ 12 GastG)
Dauererlaubnis für Reisegastronomen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 13. Mai 2025 hat die bayerische Staatsregierung die Verordnung zur Änderung der Bayerischen Gaststättenverordnung und des Kostenverzeichnisbes beschlossen, die am 1. Juni 2025 in Kraft tritt.

Die Verordnung sieht im Wesentlichen folgende inhaltliche Regelungen vor:

Gestattungen für den vorübergehenden Alkoholausschank:

Zur Vermeidung von Doppelprüfungen und zur Verschlankeung des gaststättenrechtlichen Prüfverfahrens im Rahmen von Veranstaltungen wird die Dreimonatsfrist der Genehmigungsfiktion, die in der Praxis dazu führte, dass die Fiktion hier nicht zur Anwendung kam, für diese Fälle auf zwei Wochen verkürzt. So kann die Kommune, wenn keine Zweifel am Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen bestehen, auf die Erstellung und den

Erlass eines Bescheides verzichten. Kosten werden in diesem Fall nicht erhoben, da kein nennenswerter Verwaltungsaufwand entsteht.

Für Gestattungen nach § 12 GastG für den Ausschank alkoholischer Getränke im Rahmen von Veranstaltungen gilt damit künftig Folgendes: Die Gestattung gilt als erteilt, wenn die Gemeinde innerhalb von zwei Wochen ab dem Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen keinen vertieften Prüfungsbedarf sieht, also v. a. an der Zuverlässigkeit keine Zweifel bestehen.

Folgende Unterlagen sind mit dem Antrag zu übermitteln:

1. Angabe des Namens und des Vornamens mit ladungsfähiger Anschrift,
2. Angabe des Orts und Zeitraums der Ausübung des Gaststättengewerbes,
3. Angabe der zur Verabreichung vorgesehenen Speisen und Getränke sowie
4. zur Glaubhaftmachung der Zuverlässigkeit alternativ:
 - a. eine gültige Reisegewerbekarte,
 - b. eine gültige Gaststättenerlaubnis,
 - c. eine sonstige gültige und von der Zuverlässigkeit abhängige gewerberechtliche Erlaubnis,
 - d. eine Gestattung für einen erfolgten gleichartigen Ausschank alkoholischer Getränke unter der Versicherung, dass dieser ohne behördliche Beanstandung durchgeführt wurde oder
 - e. ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 5 GewO, jeweils nicht älter als ein Jahr.

Eine Glaubhaftmachung der Zuverlässigkeit nach Nr. 4 Buchst. d kann, sofern kein Gestattungsbescheid vorliegt, auch durch die konkrete Angabe von Ort, Zeitraum und Umfang des behördlich nicht beanstandeten Ausschanks alkoholischer Getränke erfolgen.

Die Genehmigungsfiktion ist kostenfrei, da regelmäßig lediglich unerheblicher Verwaltungsaufwand anfällt.

Sofern der Gemeinde im Einzelfall ein nennenswerter Prüfaufwand entsteht, kann sie ggf. unter Fristverlängerung (vgl. Art. 42a Abs. 2 Satz 3 und 4 BayVwVfG) wie bisher einen kostenpflichtigen Bescheid erlassen und den Verwaltungsaufwand durch entsprechende Gebührenerhebung kompensieren.

Digitale Antragstellung für alle gaststättenrechtlichen Erlaubnisse:

Um den Kommunen und den Antragstellern die digitale Abwicklung zu erleichtern, wird nunmehr die Antragstellung in Textform zugelassen. Damit ist die Antragstellung mit einfacher E-Mail möglich. Eine Entscheidung über einen Antrag, der in Textform übermittelt wurde, kann seitens der zuständigen Behörde ebenfalls in Textform erfolgen (vgl. § 2 Abs. 1 und 2 BayGastV n. F.).

Als eine weitere verfahrenstechnische Erleichterung für Reisegastronomen soll im Folgenden auf das Thema „Dauererlaubnis“ hingewiesen werden.

Dauererlaubnis bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen:

Insbesondere Schausteller, aber auch andere Antragsteller, benötigen immer wieder Gestattungen für gleichartige und regelmäßig wiederkehrende Ausschankaktionen. In solchen Fällen kann es sich gegebenenfalls anbieten, eine (Dauer-)Erlaubnis nach § 2 GastG zu beantragen.

Hat z. B. ein Reisegastronom die Absicht, eine im wesentlichen unveränderte Reisegaststätte regelmäßig auf demselben Festplatz (z. B. Volksfeste, Jahr- und Weihnachtsmärkte o. ä.) zu betreiben, kann es wirtschaftlich sinnvoll sein, anstatt der Gestattung eine (Dauer-)Erlaubnis nach § 2 GastG zu beantragen, wenn sich in überschaubarer Weise bei den künftigen gastgewerblichen Tätigkeiten für eine Reisegaststätte deren Betriebsart sowie ihre räumliche Ausgestaltung nicht oder nur unwesentlich ändern.

Dabei stellt eine räumliche Veränderung der Reisegaststätte im Sinne eines anderen Standortes auf demselben Veranstaltungsplatz regelmäßig keine wesentliche Änderung ihrer räumlichen Ausgestaltung dar und löst somit

keine neue Erlaubnispflicht nach § 2 GastG aus. Das gilt unabhängig vom Veranstaltungszweck.

In der Erlaubnis ist darauf hinzuweisen, dass sie keinen Anspruch auf Zulassung zur Veranstaltung, auf eine bestimmte Standplatzzuteilung oder auf Überlassung von öffentlichem Grund und Boden oder auf eine Sondernutzungserlaubnis begründet.

Gemäß § 8 Satz 1 GastG erlischt die Erlaubnis, wenn der Inhaber den Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis begonnen oder seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat. Um dies zu verhindern, bieten sich folgende Gestaltungsmöglichkeiten an:

- Ist bei Antragstellung absehbar, dass die betreffende Veranstaltung z. B. alle zwei Jahre stattfinden wird, kann der Antragsteller eine befristete Erlaubnis beantragen. Bei Vorliegen der übrigen Erlaubnisvoraussetzungen hat die befristete Erlaubnis ausdrücklich die beantragten Zeiträume zu enthalten (z. B. „Diese Erlaubnis gilt für die Dauer des noch festzusetzenden X-Festes in den Jahren 2025, 2027 und 2029.“). Die Jahresfrist des § 8 Satz 1 GastG beginnt erst ab Wirksamwerden der entsprechenden Regelung. D. h. im genannten Beispiel von einer 2025 ergangenen Erlaubnis kann auch in den Jahren 2027 und 2029 Gebrauch gemacht werden, obwohl bereits mehr als ein Jahr seit Erlaubniserteilung vergangen ist.
- Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist eine Fristverlängerung möglich (§ 8 Satz 2 GastG). Kommt der Antragsteller beispielsweise aufgrund einer vom Veranstalter verfügbaren Teilnahmebeschränkung oder Rotation nicht zum Zuge oder muss die Veranstaltung abgesagt werden, liegt in der Regel ein wichtiger Grund in diesem Sinne vor. Bei Vorliegen der Voraussetzung des § 8 Satz 2 GastG reduziert sich das Ermessen der Behörde auf Null.

Wir bitten, dieses Schreiben den Kreisverwaltungsbehörden in Ihrem Dienstbezirk und über diese an die für die Gestattungen zuständigen Gemeinden jeweils mit der Bitte um Beachtung und Nutzung der Entbürokratisierungsmaßnahmen weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Johann Niggel
Ministerialdirigent